

Künstliche Intelligenz:

Warum Betriebe ihre Verträge neu denken müssen

Künstliche Intelligenz ist in vielen Tiroler Unternehmen bereits Alltag – von der automatisierten Texterstellung bis zur vorausschauenden Wartung in der Industrie. Juristisch kritisch wird es dort, wo Entscheidungen oder Inhalte von KI kommen, die bisher „menschlich“ verantwortet wurden. Genau hier greift der AI Act: Er verlangt klare Verantwortlichkeiten, Dokumentation, Transparenz und menschliche Beaufsichtigung („Human Oversight“) – und das spiegelt sich in künftigen Verträgen wider.

Wer KI-Systeme einkauft oder in Cloud-Diensten nutzt, sollte Verträge nicht mehr als bloße „IT-AGB“ behandeln. Zentral sind Fragen wie: Wer haftet, wenn die KI falsche Empfehlungen gibt und daraus ein Schaden entsteht? Welche Qualitäts- und Verfügbarkeitszusagen macht der Anbieter, und wie werden Updates oder Trainingsdaten kontrolliert? Werden Trainingsdaten des Anbieters mit Unternehmensdaten vermischt – und was bedeutet das für Geschäftsgeheimnisse?

Auch Arbeits- und Dienstverträge geraten ins Blickfeld: Wenn Mitarbeitende KI-Tools einsetzen, muss geregelt sein, welche Daten verwendet werden dürfen, wie mit Vertraulichkeit umzugehen ist und wer das Ergebnis einer KI-gestützten Arbeit letztlich verantwortet. Geschäftsordnung, Compliance-Richtlinien und Datenschutzdokumentation sollten den KI-Einsatz ausdrücklich erfassen, statt ihn „informell“ laufen zu lassen.



Mag. Fabian Bösch, B.A. und Dr. Georg Huber, LL.M.

Für Tiroler Betriebe heißt das: KI-Einführung ist ohne Vertragsarbeit riskant. Wer jetzt Einkaufs-, Lizenz-, Cloud- und Arbeitsverträge überprüft und KI-Klauseln verankert, schafft nicht nur Rechtssicherheit, sondern verhandelt auch bessere Konditionen. Künstliche Intelligenz kann ein Wettbewerbsvorteil sein – aber nur, wenn sie auf einem rechtlich sauberen Vertragsfundament steht.

Dabei darf man aber auch nicht auf die menschliche Komponente vergessen, also die eigenen Mitarbeiter. Hier sind gezielte Schulungen und klare Weisungen (Stichwort: KI-Richtlinie) im Umgang mit KI unverzichtbar.

RA Dr. Georg Huber, LL.M. (Chicago)
RA Mag. Fabian Bösch, B.A.

GPK Rechtsanwälte
www.lawfirm.at

